

Dieser Reinertrag ist gegen den der vorigen Finanzperiode um 50,000 Thaler geringer, obgleich die Einnahme aus den öconomischen Nutzungen circa 5000 Thaler höher und der Aufwand um circa 6000 Thaler niedriger angesetzt ist.

So auffallend dieser Unterschied auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist er doch eine nothwendige Folge der vorschreitenden Ablösungen und der Ausführung der Grundrechte. Es ist diese Position auch jetzt nicht unabänderlich feststehend, vielmehr hat die Finanzverwaltung in den gegebenen Erläuterungen darauf hingewiesen, daß dieser Reinertrag in der nächsten Finanzperiode noch weiter herabgehen müsse, da die Ablösungen noch nicht beendet. Uebrigens ist auch dieser Ausfall nur illusorisch, indem die Zinsen von den für die Ablösungen gewährten Capitalien den sonstigen Staatseinnahmen auf andere Weise zu Gute gehen müssen, und trägt Ihre Deputation demnach kein Bedenken

die Position mit 130,000 Thaler Reinertrag der Kammer zur Annahme anzuempfehlen.

Abg. Naundorf: Bei dieser Position muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Nach §. 35 sub 2 der deutschen Grundrechte sind alle persönlichen Leistungen und Gefälle unentgeltlich aufgehoben; da nun die gedachten Grundrechte seit dem 2. März 1849 im hiesigen Lande Gesetzeskraft erlangt haben, dürfen folglich derartige Gefälle nicht mehr erhoben werden. Gleichwohl ist mir bekannt, daß Seiten des Staatsfiscus bei den Rentämtern derartige Gefälle auch nach dieser Frist erhoben worden sind. Da nun die Erhebung solcher Gefälle für gesetzwidrig anzusehen ist, so finde ich mich zu einem Antrage veranlaßt, den ich zu stellen beabsichtige. Er lautet folgendermaßen: „Alle nach dem 2. März 1849 gefällig gewordenen persönlichen Leistungen und Gefälle, wenn selbige von den Berechtigten erhoben worden, sind von denselben an die Contribuenten wieder zurückzuerstatten, die annoch in Rest sich befindenden zu löschen.“ Für die Begründung meines Antrages spricht nicht allein die citirte Gesetzesstelle, sondern auch §. 27 der Verfassungsurkunde. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es ist folgender Antrag vom Abg. Naundorf gestellt worden: „Alle nach dem 2. März 1849 gefällig gewordenen persönlichen Leistungen und Gefälle, wenn selbige von den Berechtigten erhoben worden, sind von denselben an die Contribuenten wieder zurückzuerstatten, die annoch in Rest sich befindenden zu löschen.“ Ich frage: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Geschicht hinreichend.

Vizepräsident v. Erieger: Ich glaube, daß über diesen Antrag, der einen sehr weiten Umfang hat, wohl schwerlich heute schon Beschluß wird gefaßt werden können. Es schlagen sehr viele Distinctionen ein, die zuvörderst durch Gesetz festgestellt werden müssen, bevor die grundrechtlichen Bestimmungen in Wirksamkeit treten können, und in anderer Beziehung machen diese Bestimmungen wenigstens, wenn sie auch dem Princip nach schon Geltung erlangt haben durch die Publication der Grundrechte, noch besondere Festsetzung zu deren Ausführung in Sachsen nothwendig. Es ist über

diese Frage lebhaft debattirt worden, in der ersten Deputation bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs über die Nachträge zum Ablösungsgesetz, wo gegenwärtig der Referent mit Abfassung des Berichts beschäftigt ist. Ich glaube, daß bei dieser Gelegenheit sich vollständig Veranlassung finden wird, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und ich würde daher dem Abgeordneten anheimgeben, ob er nicht geneigt sein könnte, bis zu dieser Zeit, wo sich das Material viel vollständiger wird übersehen lassen, seinen Antrag zu verschieben. Gegenwärtig wäre es wohl kaum möglich, einen vollständig begründeten Beschluß darüber zu fassen.

Staatsminister Behr: Dem, was der geehrte Herr Vicepräsident in diesem Augenblicke erwähnt hat, kann ich nur hinzufügen, daß die Regierung von derselben Ansicht ausgegangen ist. Es ist in der That schwer, über die einzelnen Gefälle ein bestimmtes Urtheil auszusprechen, so lange dieser Gegenstand nicht bei dem erwähnten Gesetze gründlich behandelt worden ist. Es sind daher Seitens der Regierung meines Wissens weder dergleichen Leistungen eingetrieben worden, wo sie im Rückstand geblieben, noch zurückgewiesen, wo man sie bezahlt hat, vielmehr ist die weitere Beschlußnahme ausgesetzt worden, bis das Gesetz zur Verhandlung gekommen sein wird.

Abg. Naundorf: Ich würde mich gern dem Wunsche des Herrn Vicepräsidenten fügen, wenn ich die Voraussetzung hätte, daß eben das Gesetz über die Ablösung der baaren Geldgefälle wirklich berathen und resp. angenommen würde. Mir scheint aber doch, daß es nicht so schwierig ist, zu erkennen, was persönliche Abgaben sind; ich führe z. B. das Handwerksgeld und das Mundgeld an. Dieses liegt doch offen am Tage, es sind persönliche Leistungen, und die sind nach §. 35 der deutschen Grundrechte unentgeltlich aufgehoben. Ich kann mich daher dabei vor der Hand noch nicht beruhigen.

Vizepräsident v. Erieger: Der geehrte Abgeordnete erwähnte eben, es sei ungewiß, ob die Nachträge zum Ablösungsgesetz überhaupt in der Kammer noch zum Vortrag kommen würden; ich kann hierüber nur die Versicherung wiederholen, daß das ein Gegenstand ist, mit dem sich die erste Deputation seit geraumer Zeit ganz vorzüglich beschäftigt; nur die großen Schwierigkeiten, die das reiche Material darbietet, sind Schuld daran, daß es noch nicht möglich gewesen ist, den Bericht der Kammer vorzulegen. Der Herr Referent wird vielleicht die Güte haben, diese meine Worte zu bestätigen, und ich will nur noch hinzufügen, daß eben bei der Ausführung sich gefunden hat, daß die Distinction bei den einzelnen Leistungen wirklich schwer ist, und ich bin daher überzeugt, daß gegenwärtig die Mehrzahl der anwesenden Kammermitglieder sich nicht im Stande befindet, übersehen zu können, wie weit der Antrag, wenn er angenommen würde, in der Anwendung führen könnte.